

BENUTZUNGS- und MIETORDNUNG

für die Begegnungsstätte Wolfartsweier und ihre Außenanlagen

1. Die Begegnungsstätte dient als öffentliche Einrichtung dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in Wolfartsweier.
2. Das Betreten der Begegnungsstätte ist nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder einer verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Veranstaltungen müssen unter unmittelbarer Aufsicht eines Leiters stattfinden. Die Erlaubnis zur Nutzung der Einrichtung ist bei der Ortsverwaltung zu beantragen. Festgelegte Betriebszeiten dürfen ohne besondere Genehmigung nicht verlängert oder geändert werden.
3. Die Gebäudeeinrichtung ist pfleglich zu behandeln und ist nach Gebrauch wieder an den für sie bestimmten Platz zu bringen.
4. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Begegnungsstätte mit sämtlichen Nebenräumen, sowie die dazugehörigen Außenanlagen, in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen. Werden größere Verschmutzungen festgestellt, so hat diese der Verursacher unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Abräumung der Einrichtung und die Gebäudereinigung erfolgt durch den Veranstalter. Für Dekorationen dürfen Wände, Decken, Fenster und Böden nicht beschädigt werden.
5. Beschädigungen sind sofort dem Hausmeister bzw. der Ortsverwaltung zu melden. Für mutwillige Beschädigungen werden die Verursacher verantwortlich gemacht. Jeder Verein haftet für alle Beschädigungen innerhalb seiner Benutzungsdauer. Die Ortsverwaltung behält sich vor, die Schäden auf Kosten der Verursacher bzw. des Vereins beheben zu lassen.
6. Die Ortsverwaltung lehnt jede Verantwortung und Haftung für Unfälle ab, die bei Benutzung der Begegnungsstätte erfolgen könnten. Den Vereinen bzw. Veranstaltern wird empfohlen, für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Die Ortsverwaltung übernimmt für mitgebrachte Gegenstände keine Haftung. Dasselbe gilt für Garderobe und Wertgegenstände.
7. In der Begegnungsstätte und in sämtlichen Nebenräumen gilt Rauchverbot. Das Unterstellen von Fahrrädern in der Begegnungsstätte ist nicht gestattet.
8. Bei Bewirtschaftung darf die Zubereitung von Speisen nur in der dafür vorgesehenen Küche bzw. durch die Ortsverwaltung genehmigten Bereichen erfolgen. Abfälle sind gem. der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Karlsruhe zu entsorgen.
9. Für die Benutzung der Begegnungsstätte werden folgende Betriebskosten veranschlagt:
 - a) Vereine, Parteien, Verbände u.a.
 - bei Versammlungen, Konzerte, Vorträge 4,50 €/Std.
 - bei Tanzveranstaltungen 9,50 €/Std.
 - b) Miete für private Veranstaltungen 15,-- €/Std.

- | | |
|----------------------------------|------------------|
| c) Miete für gewerbliche Nutzung | 22,-- €/Std. |
| d) Küchenbenutzungspauschale | 17,-- €/Veranst. |
| e) Betriebskostenpauschale | 20,-- €/Veranst. |

Die Betriebskostenpauschale wird bei Versammlungen/Proben/Vorträgen etc. von Vereinen nicht erhoben.

Die Benutzungsgebühren sind spätestens am ersten Kalendertag nach der Veranstaltung zu entrichten.

10. Der Veranstalter ist zum Rücktritt der Überlassung berechtigt. Macht er davon mindestens acht Wochen vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung Gebrauch, so ist er von der Bezahlung des Nutzungsentgelts befreit. Bei einem Rücktritt bis zu vier Wochen vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung, ist eine Ausfallsentschädigung von 50 %, bei einem späteren Rücktritt eine Erstattung von 75% der für die Überlassung der Begegnungsstätte vorgesehenen Benutzungsgebühren, zu entrichten. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn für die Ortsverwaltung Wolfartsweier die Möglichkeit besteht, die Begegnungsstätte zu dem vereinbarten Termin anderweitig zu vergeben.
11. Ortsvorsteher und die Ortsverwaltung üben das Hausrecht aus, in ihrer Abwesenheit der Hausmeister. Sämtliche Anordnungen sind Folge zu leisten. Verstöße gegen die Hallenordnung haben den Widerruf der Benutzungserlaubnis zur Folge.